dieBasis
Basisdemokratische Partei Deutschland
Freiheit Machtbegrenzung Achtsamkeit Schwarmintelligenz

SG_12_004_Ä_001 SG_12_004

Satzungsänderungsantrag

Antragsteller	[redacted]	Mitgliedsnummer	[redacted]
Kontakt	[redacted]	Datum	08.10.2024
Paragraf	§ 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand		
Gegenstand / Thema	Änderungsantrag zu Satzungsänderungsantrag SG_12_004		
abstimmungsfähiger Wortlaut in Fettschrift	**Die Säulen sind ein Urgedanke (Alleinstellungsmerkmal) sowie eine Grundlage unserer Partei.** **Sie haben für viele Mitglieder eine zentrale Bedeutung.** **Die Säulen müssen in allen Gliederungen als vollwertiges und stimmberechtigtes Vorstandsmitglied gewählt werden.** **Die Säulen müssen im Bundesvorstand und in allen Landesverständen verpflichtend sein.** **Säulen müssen die Berechtigung haben, bei Verletzung ihrer Rolle die Mitglieder zu befragen und das Ergebnis Basisdemokratisch in Form einer Sperrminorität geltend machen.** **Wenn der Schwarm den Säulen zustimmt, sind die Vorstandsentscheidungen oder Beschlüsse automatisch ungültig.** Erklärung: Die Bundessatzung steht über den Ländersatzungen. Es muss den Ländern eindeutig verboten werden die Satzung in diesem Punkt zu ändern! Je mehr stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand sind, je mehr Meinungen können konsensiert werden. Ein Vetorecht ist praxisfremd, wie bereits in 2 Ländern zu sehen ist (Stimmlose Beisitzer). Die Länder hätten die Satzung in diesem Punkt nicht ändern dürfen. Damit verschwindet ein Alleinstellungsmerkmal unserer Partei. Außerdem ist in dem Antrag ein Fehler. Danach sollen nicht nur die Punkte I bis L geändert werden, sondern auch die Punkte E bis H ersetzt werden. Dies müsste in 2 Anträgen abgestimmt werden.		

Satzungsvergleich	
ALT	NEU
§ 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand (1) Der Bundesvorstand besteht aus: a) zwei Vorsitzenden (Doppelspitze), b) zwei Stellvertretern der Vorsitzenden, c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, d) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, e) der/dem Säulenbeauftragten für Freiheit, f) der/dem Säulenbeauftragten für Machtbeschränkung, g) der/dem Säulenbeauftragten für liebevollen Umgang, h) der/dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz, i) der Querdenkerin/dem Querdenker (diese/dieser soll die unüblichsten Lösungsansätze miteinbringen), j) der/dem Visionsbeauftragten (Visionärin/Visionär). Die/Der Visionsbeauftrage ist eine Koordinatorin/ein Koordinator (vgl. Product manager), die/der die Teams unter einer Vision koordiniert. Sie/Er prüft laufend, ob die bisherigen Abläufe die gewünschte Wirkung haben und prüft neue Konzepte, k) dessen Stellvertreter l) zwei Beauftragten für Medien und Kommunikation. Neuer Zusatztext als Klarstellung m): **Die Säulen müssen im Bundesvorstand und in allen Landesverbänden verpflichtend sein.**	§ 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand (1) Der Bundesvorstand besteht aus: a) bis d) bleiben unverändert e) der Querdenkerin/dem Querdenker (diese/dieser soll die unüblichsten Lösungsansätze miteinbringen), r) der/dem Visionsbeauftragten (Visionärin/Visionär). Die/Der Visionsbeauftrage ist eine Koordinatorin/ein Koordinator (vgl. Productmanager), die/der die Teams unter einer Vision koordiniert. Sie/Er prüft laufend, ob die bisherigen Abläufe die gewünschte Wirkung haben und prüft neue Konzepte, g) dessen Stellvertreter h) zwei Beauftragten für Medien und Kommunikation. Als stimmlose Beisitzer mit Veto-Recht ergänzen die folgenden Kontroll-Funktionen den Vorstand: i) der Säulenbeauftragte für Freiheit, j) der Säulenbeauftragte für Machtbeschränkung, k) der Säulenbeauftragte für liebevollen Umgang, l) der Säulenbeauftragte für Schwarmintelligenz, Sie besitzen ein zweimaliges Veto-Recht an allen Entscheidungen im Vorstand und in der Partei, welche im Widerspruch zu der jeweiligen Säule stehen, und können bei Nichtausräumung der Beanstandungen eine dann bindende basisdemokratische Abstimmung verlangen.